
Handreichung zur Umsatzsteuerpflicht von Verbänden und Vereinen

Stand: Juli 2023

Allgemeines – was soll das Thema?

Das Steuerrecht hat sich zum Januar 2023 geändert. Nun sind auch kirchliche Organisationen und gemeinnützige Vereine und Verbände generell umsatzsteuerpflichtig. Das betrifft auch die KjG. Es gibt aber noch einmal eine Übergangsfrist, die es erlaubt, dass wir in Ruhe mit dem Thema umgehen. Das Bistum – und damit auch die Gemeinden – hat sich entschieden, im Januar 2023 zu starten, sodass wir uns dem Thema jetzt nähern müssen.

ABER: kein Grund zur Panik. In der Regel werdet ihr keine Steuern zahlen müssen. Es ist trotzdem wichtig, dass ihr das einmal prüft und generell wisst, worum es geht, weil in den Gemeinden da gerade sehr viel Aufregung herrscht und es immer wieder Fragen an die KjG Gruppen gibt.

Umsatzsteuer – was ist das eigentlich?

Die Umsatzsteuer (kurz USt oder umgangssprachlich auch Mehrwertsteuer MwSt) ist eine Steuer, die auf den Verkauf oder den Austausch von Produkten und Dienstleistungen erhoben wird. Umsatz (oder Erlös) wird definiert als Summe aller in einem definierten Zeitraum verkauften Produkte und Leistungen. Das bedeutet bspw. der Verkaufspreis aller Getränke an der Kerwe wird zusammengerechnet. Für viele Waren gilt der Umsatzsteuersatz von 19%, für andere ein ermäßigter Satz von 7 %. Es gibt auch Erlöse, die automatisch umsatzsteuerfrei sind. Genauerer dazu findet ihr im nächsten Abschnitt.

In der verbandlichen Jugendarbeit tauchen alle diese Formen der „Steuerbarkeit“ auf. Unsere Aufgabe ist es, zu prüfen, was in welchen Bereich fällt. Dazu gibt es schon Arbeitshilfen, die wir euch ans Herz legen wollen.

Grundlagen für die KjG Pfarrei

Jede KjG Pfarrei ist ein eigenes „Steuersubjekt“, egal, ob sie offiziell beim Amtsgericht als Verein eingetragen ist, oder nicht (dann gilt sie als nicht eingetragener Verein). Warum das wichtig ist, wird im Absatz „Umsatzsteuer prüfen“ erklärt.

Um als eigenes Steuersubjekt handeln zu können, ist es wichtig, dass ihr eure eigene Kasse und euer eigenes Konto führt und Geldangelegenheiten nicht mit denen der Pfarrei/Gemeinde vermischt. Wenn ihr für die KjG Rechnungen erhaltet, sollten diese immer auf die KjG ausgestellt sein, nicht auf eine einzelne Person oder die Pfarrei. Achtet darauf, dass ihr eine ordentliche Kassenführung habt in denen ihr klar eure Einnahmen und Ausgaben belegt.

Vermeidet unklare Geldangelegenheiten (im Sinne von: die Apfelschorle fürs Pfarrfest wurde von der Pfarrei eingekauft, aber die KjG macht den Getränkeverkauf und der Erlös wird dann geteilt).

Wann muss Umsatzsteuer gezahlt werden? – Umsatzsteuer prüfen

Tatsächlich Umsatzsteuer zahlen müsstet ihr, wenn eure steuerbaren Umsätze in einem Jahr 22.000 Euro übersteigen. Das wird bei euch in aller Regel nicht vorkommen. Wenn ihr darunterliegt, fällt ihr unter die sogenannte Kleinunternehmensregelung und müsst keine Umsatzsteuer abführen. Trotzdem solltet ihr einmal alle eure Veranstaltungen auf den Prüfstand stellen. Hier kann nur ein kurzer Überblick stehen, der einen ersten Eindruck vermittelt:

Grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit oder nicht steuerbar sind alle „Maßnahmen“, die unter den Punkt **Jugendhilfe** fallen:

- Gruppenstunden
- Freizeiten und Zeltlager
- Tagesausflüge mit eurer Gruppe

Als Jugendliche gelten alle Personen unter 27 Jahren, aber auch Betreuer*innen, das Küchenteam,...

Achtung: Findet eine Freizeit mit Übernachtung und/oder Verpflegung für Personen statt, die überwiegend älter als 27 Jahre sind, fällt Umsatzsteuer an!

Ebenso von der Umsatzsteuer befreit sind **Veranstaltungen wie Faschingspartys und Jugenddiscos**, wenn sie explizit für die Zielgruppe Jugendliche/junge Erwachsene ausgeschrieben sind. Umsätze, die mit Teilnehmenden über 27 Jahren generiert werden, sowie der Verkauf von Speisen und Getränken sind wiederum umsatzsteuerpflichtig und rechnen sich auf die 22.000 Euro Grenze an.

Vollumfänglich umsatzsteuerpflichtig sind Erlöse von Verkaufsständen bei Weinfesten, Kerwen, etc.

Solltet ihr durch solche Veranstaltungen Geld z.B. für eure Freizeiten einnehmen, berechnet bitte einmal wie hoch eure Umsätze dort sind. Solltet ihr die 22.000 Euro Grenze erreichen oder in die Nähe kommen, nehmt bitte zu uns Kontakt auf, damit wir das Verfahren genauer besprechen können.

Achtung: wenn ihr unter die „Kleinunternehmerregel“ fallt, darf auf keiner Rechnung, die ihr ausstellt, eine Mehrwertsteuer vermerkt sein. Wenn sie auf der Rechnung steht, muss sie auch ans Finanzamt gezahlt werden!

Bei einer Prüfung eurer Aktionen und Veranstaltungen ist unter anderem die Arbeitshilfe des Bistums Münster gut geeignet. Hier gibt es Checklisten und eine Tabelle, in der ihre eure Veranstaltungen auflisten könnt. Ihr findet diese und weitere Infos auf der Homepage der KjG Bundesebene:

<https://kjg.de/service/finanzen-und-rechtliches/>

Finanzfragen sind nicht immer einfach zu klären und oft braucht es noch einmal einen Rat.

Wendet euch gern mit Fragen und Anliegen in der Diözesanstelle. Wir unterstützen euch gern, damit eure Projekte und Veranstaltungen gelingen können!